

Zl.: 920/837 - Om/1998
Betr.: Vergnügungssteuer;

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein vom 10. Dezember 1998, Zl.: 920/837-Om/1998, in der Fassung vom 15. April 1999, Zl.: 920/837/1, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden.

Gem. § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998, § 15 Abs. 3 Ziff. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 130/1997 sowie § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Vergnügungssteuern, LGBl. Nr. 63/1982, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 71/1997, wird verordnet:

§ 1 **Ausschreibung**

Für Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung werden Vergnügungssteuern ausgeschrieben.

§ 2 **Steuergegenstand**

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

- a) Veranstaltungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997, LGBl. Nr. 95/1997, in seiner jeweiligen Fassung gilt,
- b) Filmvorführungen, die aufgrund des Kinogesetzes 1962, LGBl. Nr. 2/1963, in der jeweiligen Fassung, einer Berechtigung bedürfen sowie Filmvorführungen, die ohne Erwerbsabsicht von Unternehmungen überwiegend zu Reklamezwecken für ihre Erzeugnisse oder zur Fremdenverkehrswerbung veranstaltet werden,
- c) die Veranstaltung von Glücksspielen und erlaubten Spielen,
- d) die gewerbsmäßige Vermittlung sowie der gewerbsmäßige Abschluss von Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1919, StGBI. Nr. 388, idgF),
- e) Veranstaltungen, die ausschließlich auf Straßen oder Plätzen mit öffentlichem Verkehr abgehalten werden und die nach straßenpolizeilichen Bestimmungen anzeigepflichtig oder bewilligungspflichtig sind,
- f) Videofilmvorführungen in Nachtlokalen, Bars, Clubs u.a.,
- g) Zirkusveranstaltungen und in diesem Rahmen durchgeführte Tierschauen,

- h) Peepshows und
 - i) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen.
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten, Spieltische, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeitsapparate u.ä.
- (3) Der Vergnügungssteuer unterliegen nicht:
- a) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten und
 - b) Veranstaltungen, die ausschließlich religiösen, politischen, weltanschaulichen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen sind - unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung - spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.
- (2) Über die Anmeldung ist von der Abgabenbehörde eine Bescheinigung auszustellen.

§ 4 Steuerschuld

Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter (§ 2 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997) verpflichtet. Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner. Werden Veranstaltungen entgegen den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997 ohne eine erforderliche Bewilligung oder ohne eine erforderliche Anmeldung abgehalten, ist zur Leistung der Abgabe derjenige verpflichtet, auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

§ 5 Bemessungsgrundlage und Ausmaß

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschalbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 6 Befreiungen und Ermäßigungen

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind befreit:

- a) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet wird und die Höhe des Reinertrages und seine Verwendung auf Verlangen der Gemeinde aufgrund geordneter Buchführung oder ordnungsgemäßer Belege nachgewiesen wird;
- b) Veranstaltungen, die der gemeinnützigen Pflege der Volksbräuche, der Volkstracht, des Volksliedes, der Volkskunst, des Volkstanzes u.ä. Erscheinungsformen des Volkskulturlebens dienen;
- c) die Vorführung von Filmen, die gem. § 29 des Kärntner Kinogesetzes 1962, LGBl. Nr. 2/1963, in seiner jeweils geltenden Fassung, mit den Prädikaten "*besonders wertvoll*" oder "*wertvoll*" bewertet wurden;
- d) Sportveranstaltungen von Amateuren;
- e) Film- und Diavorträge;
- f) Ausstellungen von Museen und Reliefs sowie nicht gewerbliche Kunst- und Informationsausstellungen;
- g) Theatervorstellungen, Ballette, Opernaufführungen, Musicals, Operetten, Konzerte der ernsten Musik (Orchester-, Solisten-, Kammermusikkonzerte u.a.), Dichterlesungen, Rezitationen sowie ähnliche Veranstaltungen, die im besonderen künstlerischen und kulturellen Interesse der Marktgemeinde Finkenstein liegen;
- h) Veranstaltungen, die im besonderen wirtschaftlichen Interesse der Marktgemeinde Finkenstein liegen, soweit bei diesen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden;
- i) museale Einrichtungen und Veranstaltungen, die im besonderen öffentlichen und touristischen Interesse der Marktgemeinde Finkenstein liegen;
- j) Werbeveranstaltungen für Waren aller Art;

Die unter Abs. 1 lit. a) und b) angeführten Veranstaltungen sind nur dann von der Vergnügungssteuer befreit, wenn damit keine Tanzbelustigungen verbunden sind.

- (2) Der Pauschbetrag für Spieltische für Tischtennis, Fußball, Hockey u.dgl. hat zu entfallen, wenn diese Geräte in Fremdenverkehrsbetrieben ausschließlich und unentgeltlich zum Zwecke der Betreuung und Unterhaltung der Hausgäste zur Verfügung gestellt werden, vorausgesetzt, dass dafür eigene Räumlichkeiten oder Grundflächen vorhanden sind, zu denen andere Gäste keinen Zutritt haben.
- (3) Für Veranstaltungen mit Musik (Tanzabende, Stimmungsmusik, Früh- und Dämmer-schoppen, Heurigenabend u.a.) ist keine Vergnügungssteuer zu entrichten, wenn derartige Veranstaltungen in Fremdenverkehrsbetrieben ausschließlich und unentgeltlich zum Zwecke der Betreuung und Unterhaltung der Hausgäste veranstaltet werden.
- (4) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt. Der Bescheid, mit dem eine Befreiung festgestellt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und das Ausmaß sowie die Dauer der Befreiung festzusetzen.
- (5) Die Abgabenbehörde kann den Pauschbetrag bei fallweisen Veranstaltungen bis auf die Hälfte ermäßigen, wenn diese im Freien stattgefunden haben und durch schlechte Witterung wesentlich beeinträchtigt worden sind.

§ 7

Fälligkeit und Entrichtung

- (1) Die Vergnügungssteuer ist für regelmäßige Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen stattgefunden haben.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tage ein.
- (3) Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstage unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

§ 8

Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.
- (3) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.
- (5) Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn automatische Einrichtungen die Teilnahme an einer Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen. In diesem Falle ist vom Veranstalter eine schriftliche Erklärung über die erzielten Einnahmen abzugeben.

§ 9

Kontrolle

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
- (2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

§ 10

Steuererklärung, Abgabenbescheid

- (1) Der Steuerschuldner hat spätestens am Fälligkeitstag eine Abgabenerklärung der Abgabenbehörde vorzulegen. Die für regelmäßige Veranstaltungen durch Bereitstellen von

Vorrichtungen (Apparaten) erfolgte Anmeldung (§ 3) gilt als Abgabenerklärung bis zur Abmeldung.

- (2) Der Abgabenerklärung sind die zur Feststellung der Steuer notwendigen Belege anzuschließen.
- (3) Ergibt ein von der Abgabenbehörde durchgeführtes Ermittlungsverfahren, dass die Vergnügungssteuer nicht vollständig entrichtet worden ist, so hat sie die Abgabenbehörde für den Zeitraum, auf den diese Feststellung zutrifft, mit Abgabenbescheid festzusetzen.

§ 11 Strafbestimmungen

- (1) Unbeschadet der Strafbestimmungen der Landesabgabenordnung macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig, wer
 - a) die Anmeldung nach § 3 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
 - b) Eintrittskarten ausgibt, die den Bestimmungen des § 8 nicht entsprechen oder
 - c) die Beobachtung von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung von automatischen Einrichtungen, welche die Teilnahme an Veranstaltungen durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch mit Ausweis versehene Beauftragte der Abgabenbehörde nicht zulässt oder die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände trotz Verlangen dieser Beauftragten von diesen nicht überprüfen lässt.
- (2) Die Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu S 3.000,--, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu sechs Wochen, zu ahnden.
- (3) Die Geldstrafen fließen der Gemeinde als Abgabenbehörde zu.

§ 12 Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 24. Juni 1983, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Walter **HARNISCH**

Angeschlagen am: 18.12.1998
Abgenommen am: 04.01.1999

Angeschlagen am: 16.04.1999
Abgenommen am: 03.05.1999